Leichtathletik Club
lcfrauenfeld.ch

Leichtathletik Club Frauenfeld

Statuten

I. Club

Art. 1

Der Leichtathletik Club ist ein selbständiger Verein im Sinne der Art. 60 ff des ZGB, mit Sitz in Frauenfeld.

Der Leichtathletik Club hat zum Zweck, seinen Mitgliedern im Rahmen der Zielsetzungen die Ausübung seiner Sportart zu ermöglichen. Das Hauptgewicht liegt dabei auf:

- Erfassung und Förderung des Nachwuchses
- Leichtathletiktraining für Leistungs- und Breitensportler in allen Altersstufen
- Wettkampforganisation- und Durchführung
- Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit

II. Zugehörigkeit zu Verbänden

Art. 2

Der Leichtathletik Club ist Mitglied des Thurg. Leichtathletikverbandes (TLAV) und des Schweiz. Leichtathletikverbandes (swiss athletics).

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Leichtathletik Club umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- U20 und älter (Aktive)
- U18
- U16
- U14
- U12
- U10
- Kids-athletics (U8)
- Trainer und Funktionäre
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder (ohne Stimmrecht)
- Plauschmitglieder (ohne Stimmrecht)
- Helfer (ohne Stimmrecht)

Art. 4

Als Mitglied kann unabhängig von Alter und Geschlecht jeder aufgenommen werden.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 5

Mitglieder ab dem 14. Altersjahr der in Art. 3 dieser Statuten genannten Kategorien (ausgenommen die Kategorien Helfer und Passivmitglieder) sind an der Generalversammlung wie auch an den Riegenversammlungen stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

V. Leitung des Leichtathletik-Club

Art. 6

Die Organe des Leichtathletik Club sind:

- Die Generalversammlung
- Die Riegenversammlung
- Der Vorstand
- Sportausschuss und Technische Kommissionen
- Die Spezialkommissionen
- Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung

Art. 7

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Leichtathletik Club. Sie wird durch den Vorstand alljährlich einberufen.

Art. 8

Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Appell
- Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme des Protokolls der letzten Versammlung
- Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten und der Techn. Leiter
- Bekanntgabe des Jahresprogrammes
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Aufnahme von Mitgliedern und Mutationen
- Ehrungen
- Wahlen
- Allfällige Anträge
- Erlass und Revision der Clubstatuten
- Verschiedenes

Die Riegenversammlung

Art. 9

Die Riegenversammlung kann je nach Bedarf durch den Sportchef oder die Technischen Leiter einberufen werden.

Art. 10

Die Riegenversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Trainingsbetrieb
- Wettkampfprogramm
- Mannschaftswettkämpfe
- Trainingslager

Art. 11

Wenn dringende Geschäfte es erfordern, kann der Vorstand ausserordentliche General- oder Riegenversammlungen einberufen. Er ist auch dazu verpflichtet, wenn mindestens 20% aller Mitglieder des Leichtathletik Club dies schriftlich verlangen.

Der Vorstand

Art. 12

Der Vorstand bildet das ausführende Organ des Leichtathletik Club.

Art. 13

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Finanzchef
- Sportchef
- Chef Marketing & Kommunikation
- Chef Anlässe
- Verantwortlicher Spezialaufgaben / Unterstützung

Die Leitung Sekretariat (ohne Stimmrecht) und der Protokollführer (ohne Stimmrecht) werden ebenfalls an die Vorstandssitzungen eingeladen.

Der Sportausschuss besteht aus:

- Sportchef
- Technische Leiter der Riegen
- Technischer Leiter Dienstleistungen

Art. 14

Die Amtsdauer beträgt für alle Mitglieder des Vorstandes ein Jahr. Sie können jeweils wiedergewählt werden.

Art. 15

Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen kollektiv zu zweien rechtsgültig für den Leichtathletik Club. Im Übrigen sind Vereinsfunktionäre auf jeder Stufe innerhalb ihres Verantwortungsbereiches kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

Art. 16

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung des Leichtathletik Club nach aussen
- Handhabung der Statuten
- Strategische, finanzielle und administrative Führung des Clubs
- Erlassen und abändern der Pflichtenhefte für den Vorstand
- Ernennen und einsetzen von Spezialkommissionen
- Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes
- Verwalten des Vermögens des Clubs
- Überwachen des Budgets
- Erstellen des Jahresprogrammes
- Verwalten des Archivs des Clubs

Der Sportausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufgaben Sportausschuss:
- Führung der Abteilung Sport
- Technische Führung
- Planung und Organisation Trainings- und Wettkampfbetrieb
- Trainereinsatz koordinieren
- Weiterbildung Trainer fördern
- Jugend + Sport

Art. 17

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten, in dessen Verhinderungsfall eines anderen Vorstandsmitgliedes, so oft es die Geschäfte erfordern, zusammen; mindestens alle drei Monate. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist mit mindestens vier anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Die Technischen Kommissionen

Art. 18

Die Technischen Kommissionen bestehen aus:

- Technischer Leiter
- Trainer
- Funktionäre

Art. 19

Die Technischen Kommissionen treten auf Einladung des Technischen Leiters, in dessen Verhinderungsfall dessen Stellvertreters so oft es die Trainingsorganisation erfordert, zusammen.

Art. 20

Die Technischen Kommissionen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Planung und Organisation des Trainings- und Wettkampfbetriebs der Riege
- Besprechung der Mannschaftswettkämpfe
- Besprechung anderer Anlässe
- Anschaffung und Verwaltung der Geräte
- Jugend und Sport
- Ernennung und Ausbildung von Trainern
- Erlassen und abändern der Pflichtenhefte für die Mitglieder der Technischen Kommissionen

Spezialkommissionen

Art. 21

Der Vorstand und die Abteilung Sport können für besondere Aufgaben Spezialkommissionen einsetzen.

Rechnungsrevisoren

Art. 22

Die Generalversammlung bestimmt 3 Rechnungsrevisoren, welche die Jahresrechnung prüfen und der Generalversammlung schriftlich Antrag zu stellen haben.

VI. Finanzen

Art. 23

Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:

- Mitgliederbeiträge
- Überschüsse aus Veranstaltungen
- Sponsorengelder
- Beiträge öffentlicher Hand
- Freiwillige Zuwendungen
- Erträge aus dem Vermögen
- Diverses

Die Ausgaben des Clubs bestehen aus:

- Ausgaben für den Trainings- und Wettkampfbetrieb
- Beiträge an Verbände
- Verwaltungskosten
- Entschädigungen an Vorstand, Trainer und Funktionäre
- Weitere Ausgaben, welche von der Generalversammlung gutgeheissen worden sind
- Materialanschaffungen
- Diverses

Art. 24

Spesen und Entschädigungen werden im Rahmen des Spesen- und Entschädigungsreglements (Anhang A) ausbezahlt.

Haftung der Mitglieder

Art. 25

Der Leichtathletik Club haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Ebenso ist eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen des Clubs ausgeschlossen.

VII. Archiv

Art. 26

Die wesentlichen Akten des Leichtathletik Club (z.B. Protokolle, Jahresberichte, Jahresrechnungen etc.) sind zu archivieren.

VIII. Auflösung

Art. 27

Die Auflösung des Leichtathletik Club kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Stimmenberechtigten beschlossen werden.

Art. 28

Bei einer Auflösung des Leichtathletik Club geht dessen Inventar und dessen Vermögen an den Stadtturnverein Frauenfeld als Treuhänder zur Verwaltung über.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 29

Ethik-Artikel. Der Leichtathletik Club Frauenfeld setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder –dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Leichtathletik Club Frauenfeld anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedern.

Der Leichtathletik Club Frauenfeld seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der Leichtathletik Club sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Club angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfol-

gend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

Art. 30

Diese Statuten treten per 25. Februar 2023 in Kraft. Eine Änderung der Statuten kann von mindestens ¾ der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Für den Leichtathletik Club Frauenfeld

Der Präsident	Ein Vorstandsmitglied
J. Engeler	R. Strasser